



# HESSISCHER LANDTAG

12. 12. 2022

## Kleine Anfrage

**Christoph Degen (SPD) vom 14.09.2022**

### Lernmittelfreiheit

und

### Antwort

**Kultusminister**

#### Vorbemerkung Fragesteller:

Über die Materialien hinaus, die unter die Lernmittelfreiheit fallen, verwenden Schülerinnen und Schüler in hessischen Schulen weitere Arbeitshefte und -blätter im Unterricht. Auf der Homepage des Kultusministeriums ist unter „Lernmittelfreiheit – Bücher und Lernmaterialien“ zum Kopiergeld folgendes erwähnt: „Ein konkreter Betrag hinsichtlich der zumutbaren Anschaffungskosten ist weder im Hessischen Schulgesetz noch in der Verordnung über die Durchführung der Lernmittelfreiheit benannt.“ Ferner wird auf der gleichen Seite ausgeführt: „Werden die eingesammelten Kopiergelder im laufenden Schuljahr nicht vollständig benötigt, sind die restlichen Mittel an die Schülerinnen und Schüler beziehungsweise die Erziehungsberechtigten am Ende des Schuljahres zurückzugeben.“

#### Vorbemerkung Kultusminister:

Die Lernmittelfreiheit in Hessen ist in Artikel 59 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen normiert und wird durch § 153 Hessisches Schulgesetz (HSchG) in Verbindung mit der Verordnung über die Durchführung der Lernmittelfreiheit (DVO-LMF) konkretisiert. Schülerinnen und Schüler oder ihre Eltern müssen Lernmittel wie Schulbücher, Materialien für den naturwissenschaftlichen Unterricht oder Lernsoftware nicht auf eigene Kosten anschaffen.

Schulen erhalten im Rahmen der für die Lernmittelfreiheit vorgesehenen Haushaltsmittel jährlich einen Gesamtverfügungsbetrag für die Beschaffung von Lernmitteln. Über die Verwendung dieser Mittel im Einzelnen entscheidet die Schule selbstständig im Rahmen ihrer pädagogischen Gestaltungsfreiheit und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften insbesondere zur Durchführung der Lernmittelfreiheit und zur Schulbuchzulassung.

Für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nur einen geringen Wert aufweisen – wozu auch Kopien und Ausdrucke für die Hand der Schülerinnen und Schüler zu zählen sind, – gilt § 153 Abs. 4 Satz 1 HSchG. Sie gelten damit nicht als Lernmittel. Daher ist es den Schulen – in Abstimmung mit dem zuständigen Schulträger – überlassen, Kopiergeld einzusammeln. Kopien ersetzen weder Schulbücher noch andere Werke oder digitale Materialien, sondern liefern ergänzende Informationen oder stellen zusätzliche Übungsmaterialien zur Verfügung.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Ist es für die Landesregierung von Interesse, in welchem Umfang Gelder von Schülerinnen und Schüler für Unterrichts- und Lernmaterialien erhoben werden?

Schulbücher, digitale Lehrwerke und Lernmaterialien, die für Schülerinnen und Schüler bestimmt sind, sind nach § 2 DVO-LMF als Lernmittel von der Lernmittelfreiheit umfasst und müssen nicht durch Schülerinnen und Schüler beschafft werden.

Frage 2. Welche Beträge zahlten Erziehungsberechtigte durchschnittlich pro Kind im Schuljahr 2021/2022 für Schulmaterialien (Kopien, Arbeitshefte etc.), die über die Lernmittelfreiheit hinausgehen? Bitte aufgeschlüsselt nach Schulform.

Frage 3. In welchem Umfang wurden nicht verwendete Beträge zurückgezahlt?

Frage 4. Sind Nachzahlungen seitens der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Erziehungsberechtigten üblich, sofern der zu Schuljahresbeginn erhobene Betrag nicht ausreicht und wie beurteilt sie dies?

Frage 5. Falls diese nicht üblich sind, wie werden weitere Ausgaben für Schulmaterialien an den Schulen finanziert?

Die Fragen 2 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Bei Arbeitsheften handelt es sich um Druckwerke, die Hauptlehrwerke ergänzen oder ersetzen und von Schülerinnen und Schülern für einen bestimmten Zweck oder während eines begrenzten Zeitraums verwandt werden. Sie stellen somit „sonstige Schriften“ dar, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 DVO-LMF unter die Lernmittelfreiheit fallen.

Die bei der Herstellung von Verbrauchsmaterialien verwendeten Geräte und Rohmaterialien sind nicht immer kostenfrei. Stellt der Schulträger die an den Schulen zu Verwaltungszwecken vorhandenen Kopierer und Drucker auch für die Herstellung der Verbrauchsmaterialien zur Verfügung, steht es ihm frei, für die Benutzung der Geräte, die erforderliche Energie und den Verbrauch an Papier und Druckfarbe eine Kostenerstattung von den Schülerinnen und Schülern beziehungsweise deren Eltern zu verlangen. Ein etwaiges Erheben von Kopiergeldern durch die Schule kann daher nur durch den Schulträger erfolgen.

Stellt ein Schulträger die Herstellungsmittel für Kopien bereit und verzichtet zusätzlich auf die Erstattung der Kosten, darf weder die Schulleitung noch eine Lehrkraft den Schülerinnen und Schülern oder deren Eltern Kostenbeiträge abverlangen.

Informationen zur Höhe der ggf. von Schulträgern erhobenen Kopiergelder liegen nicht vor; auf Abfragen wurde aus Gründen des Schutzes vor dem damit verbundenen bürokratischen Aufwand für Schulträger und Schulen verzichtet. Aus einzelnen Rückmeldungen von Schulen ist jedoch bekannt, dass Schulträger mit dieser Frage unterschiedlich umgehen. Die Schulträger stellen den Schulen verschieden hohe Kontingente für Freikopien zur Verfügung, weshalb der Bedarf an darüber hinaus erforderlichen Kopien unterschiedlich hoch ist. Die Nutzung von Kopien variiert zudem je nach der konzeptionellen Gestaltung des Unterrichts von Schule zu Schule.

Frage 6. Welche Verfahren sind vorgesehen, um die von Schülerinnen und Schülern selbst zu zahlenden Arbeitshefte im Klassenverband zu bestellen?

Frage 7. Welche Kosten sollten aus Sicht der Landesregierung hier maximal pro Schuljahr und Schülerin bzw. Schüler vorgesehen werden?

Frage 8. In der Kleinen Anfrage 19/3048 erläutert sie, welche Möglichkeiten Erziehungsberechtigte haben, die nicht über die finanziellen Mittel verfügen, Eigenbeiträge zu leisten, die über die Lernmittelfreiheit hinausgehen. Ist der Landesregierung bekannt, wie häufig diese Möglichkeiten im Schuljahr 2021/2022 in Anspruch genommen wurden?

Die Fragen 6 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Arbeitshefte fallen unter die Lernmittelfreiheit und sind nicht von Schülerinnen und Schülern beziehungsweise deren Eltern zu bezahlen.

Neben der Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit den benötigten Lernmitteln können darüber hinaus in Absprache mit den Eltern weitere Materialien beschafft werden, die der individuellen Unterstützung und dem individuellen Lernprozess der einzelnen Schülerin beziehungsweise des einzelnen Schülers dienen. Diese Absprachen setzen Freiwilligkeit voraus und werden auf Ebene der Schule getroffen.

Die Zuständigkeit für unterstützende Hilfen zum Lebensunterhalt liegt beim Sozialhilfeträger. Informationen über die in Anspruch genommenen Leistungen aus diesen Unterstützungsangeboten liegen dem Kultusministerium nicht vor.

Frage 9. Welchen Zusammenhang sieht die Landesregierung zwischen der Erhebung von entsprechenden Beträgen und der Chancengleichheit in der schulischen Bildung?

Grundsätzlich können die Schulen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und in eigener pädagogischer Freiheit entscheiden, ob und für welche analogen oder digitalen Bildungsmedien sie sich entscheiden. Ausgehend von den individuellen Bedarfen an den Schulen können sie die Lösungen wählen, die für ihre Schülerinnen und Schüler den bestmöglichen pädagogischen und didaktischen Mehrwert bieten.

Darüber hinaus können die Schulen auf nicht-kommerzielle Angebote in Form verschiedener Video- und Audio-Produkte, diverser Präsentationsformen wie Slides, Prezi, Blogs, Wikis, kollaborative Dokumente, Mindmaps, Quiz- und Lernspiele über das Schulportal Hessen zurückgreifen.

Zusätzlich stellen die kommunalen Medienzentren Schulen eine Auswahl an digitalen Lehrmaterialien wie beispielsweise Lehrfilme, Tools zur Gestaltung von Unterrichtsmaterialien für Lehrkräfte oder Aufgabensammlungen bereit, die über das den Medienzentren zur Verfügung stehende Budget finanziert werden.

Über das länderübergreifende Online-Portal „Mundo“, das im Rahmen des Digitalpakts aufgebaut wurde, steht darüber hinaus ein gemeinsamer Grundbestand an kostenfrei und öffentlich zugänglichen Medien wie Videos, Audios, Interaktionen, Bildern oder Arbeitsblättern zur Verfügung, auf die unter Wahrung gegebenenfalls vorhandener Lizenzrechte von jedem beliebigen Ort zugegriffen werden kann.

Somit steht den Schulen ein breites Angebot an verschiedenen Bildungsmedien zur Verfügung, auf die entweder kostenlos zugegriffen werden kann, deren Beschaffung über das Schulbudget möglich ist oder deren Beschaffung durch andere Stellen erfolgt.

Die darüber hinausgehende Beschaffung weiterer Materialien kann immer nur in Absprache mit den Schülerinnen und Schülern beziehungsweise den Eltern erfolgen und setzt Freiwilligkeit voraus. Liegt diese nicht vor, muss eine Umstrukturierung des Unterrichts derart erfolgen, dass die Materialien durch vorhandene Lernmittel ersetzt werden.

Die Grundlagen und Rahmenbedingungen der Beschaffung von Bildungsmedien sind damit geeignet, allen Schülerinnen und Schülern Chancengleichheit hinsichtlich der Ausstattung für ihre schulische Bildung zu gewährleisten.

Ergänzend können sich Eltern, die einen darüber hinaus bestehenden Bedarf an Unterstützung haben, an den zuständigen Sozialhilfeträger oder Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 28 Abs. 3 SGB II oder § 34 Abs. 3 und 3a SGB XII wenden.

Wiesbaden, 2. Dezember 2022

**Prof. Dr. R. Alexander Lorz**